

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Niedertiefenbach

vom 27.10.2023

Der Ortsgemeinderat Niedertiefenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niedertiefenbach folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Mai 2000 und die Änderungssatzungen vom 01. Juni 2001, 06. April 2011, 03. Februar 2016 und 16. November 2018 außer Kraft.

56368 Niedertiefenbach, den 20.11.2023

(Dienstsiegel)

(Volkmer Obst)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedertiefenbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 110,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 220,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) für die 1. Urnenbeisetzung 200,00 Euro
 - b) für die 2. Urnenbeisetzung 200,00 Euro
3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Rasenpflege) 200,00 Euro
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Rasenpflege) 200,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 200,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Bei allen Erd- und Urnenbestattungen werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Niedertiefenbach für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung pauschal (Sarg bzw. Urne) 60,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Vorausleistung)

1. Reihengräber	300,00 Euro
2. Urnenreihengräber	150,00 Euro
3. Urnenrasenreihengräber	50,00 Euro

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, Dies gilt nicht, wenn

- 1, die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 24.11.2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niedertiefenbach im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 49/2023 am 07. Dezember 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 08.12.2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 12.12.2023

Im Auftrag

Thomas

Uwe Welker

Thomas

